

## **Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Einstellung in die Bayerische Finanzverwaltung**

Im Folgenden informieren wir Sie über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Einstellungsverfahrens in die Bayerische Finanzverwaltung als Steuerinspektoranwärter/in (3. Qualifikationsebene) oder Steuersekretäranwärter/in (2. Qualifikationsebene).

### **1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?**

- a) Verantwortlich für die Datenerhebung sind das

Bayerische Landesamt für Steuern  
Dienststelle Nürnberg  
Krelingstraße 50  
90408 Nürnberg  
Telefon: 0911 991-0  
Telefax: 0911 991-1099  
E-Mail: [poststelle@lfst.bayern.de](mailto:poststelle@lfst.bayern.de)

- b) Unsere Datenschutzbeauftragten können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Die Datenschutzbeauftragte des Bayerischen Landesamtes für Steuern  
Sophienstr. 6  
80333 München  
Telefon: 089 9991-0  
Telefax: 089 9991-1099  
E-Mail: [Datenschutz@lfst.bayern.de](mailto:Datenschutz@lfst.bayern.de)



## **2. Zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Zweck der Datenerhebung ist die Durchführung des Einstellungsverfahrens, insbesondere die Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen mit dem Ziel der Begründung eines Dienstverhältnisses in der 2. oder 3. Qualifikationsebene.

Zu denen vom Landespersonalausschuss an uns übermittelten personenbezogenen Daten (Informationen zum Datenschutz unter [www.lpa.bayern.de/datenschutzinfo](http://www.lpa.bayern.de/datenschutzinfo)) erheben und speichern wir alle weiteren im Rahmen des Einstellungsverfahrens abgefragten sowie die von Ihnen uns zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten.

Hierzu erheben wir Ihre personenbezogenen Daten aus den folgenden, von Ihnen einzureichenden Unterlagen:

Im Einstellungsverfahren werden Sie insbesondere aufgefordert, einen Lebenslauf, eine Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse, eventuell anhängige Verfahren, Verwendungsbereitschaft, Angaben zu evtl. geplanten freiwilligen Wehrdienst, Jugendfreiwilligendienst oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz, Angaben zu Vordienstzeiten im öffentlichen Dienst mit der Erklärung zur Einvernahme in die Akteneinsicht in evtl. vorhandene Personalakten (eines öffentlichen Dienstherrn oder Arbeitgebers über ein vorangegangenes Beschäftigungsverhältnis), eine Erklärung zum Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue samt Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sowie Angaben im Rahmen des Fragebogens zu Beziehungen zur Scientology-Organisation, ggf. Erklärung der gesetzlichen Vertreter, ggf. eine Erklärung zum Strukturierten Interview, Auflagen zu Gewährung von Anwärterbezügen, Umfrage zur Information über Ausbildungsmöglichkeiten abzugeben. Weiter werden Kopien des gültigen Personal-



ausweises oder Reisepasses, der Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde, des Abschluss- oder Jahreszeugnisses, des Prüfungszeugnisses des Auswahlverfahren, ggf. der Heiratsurkunde, des Scheidungsurteil, der Geburtsurkunden/Abstammungsurkunden der Kinder, ggf. des Prüfungszeugnisses über bereits absolvierte Berufsausbildungen, Wehrdienst bzw. Zivildienstbescheinigung angefordert. Gleichmaßen wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BZRG benötigt. Auf Ihren Antrag hin bei der zuständigen Meldebehörde, wird das Führungszeugnis (Belegart O) dem Bayerischen Landesamt für Steuern direkt übersandt.

Zur Klärung der gesundheitlichen Eignung für die Übernahme als Beamtin oder Beamter auf Probe ist eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich, der Sie sich am zuständigen Gesundheitsamt unterziehen müssen. Hierfür benötigen Sie einen Gutachtensauftrag gemäß Art. 11 GDVG, Nr. 2 GesZVV, den wir Ihnen übergeben, so dass Sie diesen an das zuständige Gesundheitsamt weiterleiten können.

Hinweis: Bzgl. der Übermittlung des auf Basis dieser Einstellungsuntersuchung erstellten Gesundheitszeugnisses an uns werden Sie durch das Gesundheitsamt um Einwilligung gebeten, Nr. 2.3, 2.4 GesZVV.

Das Gesundheitsamt übermittelt sodann ein Gesundheitszeugnis, das das Ergebnis der Einstellungsuntersuchung dokumentiert. Nähere Informationen zur Datenerhebung- und verarbeitung im Rahmen der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.05.2016, „Zeugnisse der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz in dienstrechtlichen Angelegenheiten und im Rahmen des Tarifrechts für den öffentlichen Dienst; Vollzug der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (Gesundheitszeugnisverwaltungsvorschrift - GesZVV)“, abrufbar unter [http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV\\_2120\\_G\\_085](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2120_G_085).



Darüber hinaus Erheben wir die Erkenntnisse zur persönlichen/charakterlichen Eignung aus einem systematisierten Auswahlgespräch oder einem Strukturierten Interview.

### **3. Auf welcher Rechtsgrundlage werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?**

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Rahmen der Begründung des Beamtenverhältnisses sind Art. 6 Abs. 1 c), e), Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 b), h), 88 Abs. 1 DSGVO, Art. 103 ff. BayBG, Art. 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, Art. 4 BayDSG.

### **4. An wen erfolgt eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten?**

Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden personenbezogene Daten durch das Landesamt für Steuern als Einstellungsbehörde an weitere, mit der Einstellung betroffene Stellen bzw. Personen weitergegeben, soweit die Weitergabe der Daten jeweils erforderlich ist:

- Einstellungsfinanzämter
- Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Finanzwesen (3. Qualifikationsebene)
- Landesfinanzschule Bayern (2. Qualifikationsebene)
- Bayerisches Landesamt für Finanzen
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
- Personalvertretungen
- ggf. Gleichstellungsbeauftragte
- ggf. Schwerbehindertenvertretungen
- Personalregistratur
- ggf. andere personalverwaltende Stellen im BayLfSt
- Mitglieder der Prüfungskommission des Strukturierten Interviews



---

Sofern Sie im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ihr Einverständnis zur Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten erklären, erfolgt zur weiteren Überprüfung der Einstellungsvoraussetzungen eine Weitergabe an folgende Stellen:

- vorheriger anderer öffentlicher Dienstherrn oder Arbeitgeber zur Anforderung der Personalakten
- falls im Rahmen der Verfassungstreueprüfung erforderlich: Landesamt für Verfassungsschutz; Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Eine Weiterleitung an sonstige dritte Stellen erfolgt nicht, soweit Sie nicht hierüber gesondert informiert und ggf. um Einverständnis gebeten werden.

Soweit Ihre persönlichen Daten elektronisch verarbeitet und gespeichert werden, erfolgt der technische Betrieb unserer Datenverarbeitungssysteme durch die staatlichen Rechenzentren sowie das Landesamt für Finanzen als Auftragsverarbeiter.



## **5. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Ihre innerhalb des Bewerbungsprozesses gewonnenen personenbezogenen Daten speichern wir – je nach Ausgang des Bewerbungsverfahrens – mindestens für sechs Monate:

Sollten Sie während des Bewerbungsverfahrens Ihre Bewerbung zurückziehen, vernichten wir die von Ihnen im Rahmen der Bewerbung übermittelten Daten nach Ablauf von sechs Monaten nach Ihrer Mitteilung über die Bewerbungsrücknahme. Die Aufbewahrung im Rahmen dieser Speicherfrist ist für den Fall etwaiger Klagen (v.a. etwaige Geltendmachung von AGG-Ansprüchen) aus Rechtsgründen erforderlich.

Im Falle nicht erfolgreicher Bewerbungen erfolgt die Löschung Ihrer Bewerbungsdaten nach Ablauf eines Jahres nach Mitteilung der Absage. Die Aufbewahrung während dieses Zeitraums erfolgt zur Sicherstellung der Nachprüfbarkeit der Einstellungsentscheidungen. Nach Ablauf dieser Jahresfrist werden alle personenbezogenen Daten vernichtet bzw. gelöscht bis auf diejenigen personenbezogenen Daten, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen (Name einschl. ggf. abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort) sowie das Ergebnis des Systematisierten Auswahlgesprächs/Strukturierten Interviews („nicht bestanden“), um im Falle einer erneuten Bewerbung die nur einmalige Wiederholungsmöglichkeit prüfen und sicherstellen zu können (Art. 22 Abs. 8 S. 7 LlbG).

Wird ein Dienstverhältnis begründet, so gelten ab dem Zeitpunkt der Einstellung die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Personalverwaltung für Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Finanzämter sowie der Landesfinanzschule Bayern. Sie werden hierüber gesondert informiert.



## **6. Welche Rechte haben Sie?**

Weiterhin möchten wir Sie über die Ihnen zustehenden Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung informieren:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO, Art. 107 BayBG).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO, Art. 106 und 109 BayBG).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 Abs. 1 DSGVO, Art. 109 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG).
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift:	Postfach 22 12 19, 80502 München
Adresse:	Wagmüllerstraße 18, 80538 München
Telefon:	089 212672-0
Telefax:	089 212672-50
E-Mail:	<a href="mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de">poststelle@datenschutz-bayern.de</a>
Internet:	<a href="https://www.datenschutz-bayern.de/">https://www.datenschutz-bayern.de/</a>

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Wird innerhalb des Bewerbungsverfahrens die Löschung der Bewerbungsdaten begehrt, wird dies grundsätzlich als Rücknahme der Be-



---

bewerbung gewertet. Dies führt zur Beendigung der Prüfung Ihrer Bewerbung in der konkreten Einstellungskampagne. Die Möglichkeit der erneuten Bewerbung in späteren Einstellungsrunden bleibt davon unberührt.